

Entgelttrunde AVR DD – Beschlüsse vom 12.12.2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland (ARK DD) hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 Beschlüsse zur weiteren Entgeltentwicklung der unmittelbar nach den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR DD) vergüteten Mitarbeitenden gefasst.

Die Beschlüsse betreffen die von der allgemeinen Entgelttabelle erfassten Mitarbeitenden (Teil A), Auszubildende (Teil A) sowie ärztliche Mitarbeitende (Teil B).

A. Entgeltentwicklung für Mitarbeitende nach den Anlagen 1 und 10ff. AVR.DD

I.	Tabellensteigerungen	S. 2
II.	Erhöhung und Vereinfachung des Kinderzuschlags	S. 2
III.	Erhöhung und Vereinfachung der Schichtzulage	S. 3
IV.	Erhöhung und Vereinfachung der Wechselschichtzulage	S. 3
V.	Einmaliger freier Tag in 2025 für MA mit mind. 10 Jahren Beschäftigungszeit	S. 4
VI.	Planungs- und Verfahrenssicherheit	S. 5
VII.	Erledigung und Fortführung von Anträgen, auch in Schlichtungsverfahren	
	Tabellenanhang	S. 6

B. Entgeltentwicklung für ärztliche Mitarbeitende nach der Anlage 8a AVR.DD

I.	Zahlung einer Inflationsausgleichszahlung (IAZ)	S. 10
II.	Tabellensteigerung / Bereitschaftsdienstvergütung	S. 12
III.	Planungs- und Verfahrenssicherheit	S. 13
IV.	Erledigung und Fortführung von Anträgen, auch in Schlichtungsverfahren	
	Tabellenanhang	S. 14

Die Beschlüsse werden erst mit Veröffentlichung durch Rundschreiben auch freundlicherweise des VdDD der Geschäftsstelle der ARK DD wirksam. Dieses Dokument dient der schnellen Übersicht auch als Arbeitshilfe in Personalabteilungen und für Führungskräfte und wird nach der Veröffentlichung der Beschlüsse und Rundschreiben aktualisiert. Wie in den Vorjahren wird eine rechtliche Gewähr für diese Information nicht übernommen.

A. Beschlüsse für Mitarbeitende der allg. Entgelttabelle sowie Auszubildende**I. Tabellensteigerungen**

Ab 1. März 2025 werden die Tabellenwerte der Anlage 2 um 3,7 v.H., mindestens aber um 150,00 Euro erhöht. Die Vergütungen der Auszubildenden und Anerkennungspraktikanten (Anlage 10a mit Ausnahme des Kinderzuschlags, Anhang 1 zu Anlage 10/III) steigen zum 1. Juli 2024 um 3,7 v.H.

I. Entgeltsteigerungen

1. Die Tabellenwerte der Anlage 2 werden zum 1. März 2025 um 3,7 v. H. erhöht, mindestens jedoch um 150,00 EUR.

Die Tabellenwerte der Anlage 5 werden wie aus dem Anhang ersichtlich neu gefasst. (Tabelle wird nachgereicht)

Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a werden mit Rundschreiben veröffentlicht.

2. Die Ausbildungsentgelte in Anlage 10a (mit Ausnahme des Kinderzuschlages) und im Anhang der Anlage 10/III werden zum 1. März 2025 um 3,7 v. H. erhöht.

3. Inkrafttreten am 1. März 2025

II. Erhöhung und Vereinfachung des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag (§ 19a AVR DD) wird zum 1. Juli 2025 auf 100 Euro (bisher 90,57 Euro) erhöht. Durch die Erhöhung entfällt für Mitarbeitende in der EG 1 bis EG 4 der Erhöhungsbetrag für das erste Kind. Die weiteren Erhöhungsbeträge werden zukünftig erst für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind gezahlt und zugleich auf den nächsthöheren Eurobetrag aufgerundet (26 Euro, 21 Euro und 16 Euro).

II. Kinderzuschlag

1. In § 19a Absatz 1 wird der Wert „90,57“ durch den Wert „100“ ersetzt.

2. § 19a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kinderzuschlag erhöht sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

mit Entgelt nach den Entgeltgruppen	für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind
EG 1 und EG 2	um 26,00 EUR,
EG 3	um 21,00 EUR,
EG 4	um 16,00 EUR.“

3. Inkrafttreten am 1. Juli 2025

III. Erhöhung und Vereinfachung der Schichtzulage

Ebenfalls zum 1. August 2025 wird die Schichtzulage vereinheitlicht. Ab diesem Zeitpunkt wird nur noch eine Schichtzulage gezahlt (Schichtarbeit oder geteilter Dienst innerhalb von mindestens 13 Stunden). Diese Schichtzulage erhöht sich zugleich auf 60 Euro (bisher 40 Euro). Die weitere Schichtzulage (Schichtarbeit innerhalb von mindestens 18 Stunden; bisher 50 Euro) entfällt zu diesem Zeitpunkt.

III. Schichtzulage

1. § 20 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 9e Abs. 3) oder Arbeit mit Arbeitsunterbrechungen (geteilter Dienst) zu leisten hat, erhält, wenn die Schichtarbeit oder der geteilte Dienst innerhalb von mindestens 13 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 60,00 EUR monatlich.

2. Inkrafttreten am 1. August 2025

IV. Erhöhung und Vereinfachung der Wechselschichtzulage

Zum 1. August 2025 wird die Wechselschichtzulage (§ 20 Absatz 1) auf 150 Euro gesteigert (bisher 130 Euro).

IV. Wechselschichtzulage

1. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird der Wert „130“ durch den Wert „150“ ersetzt.

2. Inkrafttreten am 1. August 2025

V. Zusätzlicher arbeitsfreier Tag in 2025

Mitarbeitende, deren Beschäftigungszeit im Jahr 2025 mindestens zehn Jahre beträgt bzw. im Jahr 2025 diese Beschäftigungsdauer erreichen, erhalten einmalig für das Jahr 2025 einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag („Vitaltag“) ab Erreichen dieser Beschäftigungsdauer.

Auf den Tag sind die Regelungen zum Erholungsurlaub anzuwenden (Entgeltfortzahlung, Übertragbarkeit etc.). Für die Berechnung der Beschäftigungszeit können Zeiten der Ausbildung bzw. Zeiten der Beschäftigung bei anderen Trägern angerechnet werden (vgl. § 25a Absatz 1 Sätze 2 und 3 AVR DD).

In die AVR.DD wird die folgende neue Anlage 6 eingefügt:

„¹Mitarbeitende, die nach Anlage 1 eingruppiert sind, und deren Beschäftigungszeit (§ 11a) im Jahr 2025 mindestens zehn Jahre beträgt bzw. die bis zum 31. Dezember 2025 eine Beschäftigungszeit (§ 11a) von 10 Jahren erreichen, erhalten unabhängig von der Anzahl der Arbeitstage in der Woche einmalig im Jahr 2025 – ab Erreichen dieser Beschäftigungszeit – einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag (Vitaltag). ²Die Regelungen für den Vitaltag richten sich mit Ausnahme von § 28 Absatz 5 nach den Bestimmungen für den Erholungsurlaub. ³§ 25a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Inkrafttreten am 1. März 2025

Außerkräfttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2025

Die Anlage 6 umfasst nicht Mitarbeitende nach Anl. 8a.

VI. Regelung zur Planungs- und Verfahrenssicherheit

Beide Seiten verzichten jeweils auf die Anrufung des Schlichtungsausschusses für eigene Anträge, die noch vor dem 30. April 2026 wirksam werden sollen und eine Erhöhung der Entgelttabellen (Anlagen 2, 5 und 10 ff. AVR DD) vorsehen. Für alle übrigen personalkostenrelevanten Arbeitsrechtsregelungen (z.B. Eingruppierung, Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeit) gilt dieser Verzicht auf die Anrufung des Schlichtungsausschusses für Anträge, die noch vor dem 31. Dezember 2025 wirksam werden sollen.

Die ARK DD hat eine Prozessvereinbarung dahingehend vereinbart, dass eine Verständigung für die Tarifentwicklung für das Jahr 2026 bzw. ggf. darüber hinaus bis zum 31. August 2025 herbeigeführt werden soll.

VI. Planungs- und Verfahrenssicherheit

1. Beide Seiten verzichten darauf, zu Anträgen zum Beschluss von personalkostenrelevanten Arbeitsrechtsregelungen zu den Anlagen 1, 2, 5, 10ff. und 14, den Arbeitszeitregelungen nach Abschnitt III sowie den in den AVR.DD geregelten Zulagen und Zuschlägen, zur Dauer des Erholungs- und Zusatzurlaubs und der Dienstbefreiungsanlässe, die noch vor dem 31. Dezember 2025 (Anlagen 2, 5 und 10ff. nicht vor dem 30. April 2026) wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK.DD nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.
2. Beide Seiten vereinbaren, die Verhandlungen für die Tarifentwicklung mindestens des Jahres 2026 im Mai 2025 aufzunehmen und eine Verständigung bis zum 31. August 2025 herbeiführen zu wollen. Es besteht Einvernehmen, dass Veränderungen der Öffnungsklauseln des gemeinsamen Antrags bedürfen.

VII. Erledigung und Fortführung von Anträgen, auch in Schlichtungsverfahren**VII. Erledigung und Fortführung von Anträgen, auch in Schlichtungsverfahren****Die Anträge**

- 1/2024 (Dienstnehmerantrag Dienstplanzuschlag),
- 4/2024 (Dienstgeberantrag Klarstellung Urlaub),
- 5/2024 (Dienstgeberantrag Entgeltentwicklung 2025/2026) und
- 10/2024 (Dienstnehmerantrag Entgeltentwicklung 2025 nebst Ergänzungen gemäß Versand vom 26.11.2024)

sind mit der Beschlussfassung erledigt. Soweit zu den genannten Anträgen bereits Schlichtungsverfahren eingeleitet wurden, verpflichten sich die Antragstellenden, diese zurückzunehmen.

Ausgenommen von der Erledigungserklärung sind die folgenden Anträge:

- die im Schlichtungsverfahren befindlichen Anträge der Dienstnehmerseite aus der vorherigen Amtsperiode zu § 32 Absatz 2 AVR.DD und zu § 9d AVR.DD,
- der Antrag 3/2024 der Dienstgeberseite zum Geltungsbereich § 1b, „Besserstellungsverbot“.

Tabellenanhang

Anlage 2 AVR DD - gültig ab 1. März 2025 -									
EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		Erfahrungsstufe 3
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	
1			2.374,05 €	24	2.473,43 €				
2			2.666,23 €	48	2.780,27 €				
3	2.825,21 €	6	2.956,33 €	48	3.087,44 €				
4	3.016,72 €	12	3.157,91 €	48	3.299,09 €				
5	3.257,22 €	24	3.411,06 €	48	3.564,92 €	48	3.718,76 €	48	
6	3.369,50 €	24	3.529,26 €	48	3.689,02 €	48	3.848,79 €	48	
7	3.761,31 €	24	3.941,27 €	48	4.127,12 €	48	4.316,98 €	48	4.413,36 €
8	4.118,87 €	24	4.327,88 €	48	4.540,04 €	48	4.752,18 €	48	4.858,25 €
9	4.497,47 €	24	4.729,29 €	48	4.961,12 €	48	5.192,94 €	48	5.308,86 €
10	5.111,79 €	24	5.375,28 €	48	5.638,78 €	48	5.902,27 €	48	6.034,02 €
11	5.804,69 €	24	6.103,90 €	48	6.403,09 €	48	6.702,31 €	48	6.851,92 €
12	6.115,84 €	24	6.431,09 €	48	6.746,35 €	48	7.061,60 €	48	7.219,22 €
13	6.911,43 €	24	7.267,69 €	48	7.623,94 €	48	7.980,19 €	48	8.158,34 €

Anl. 5 AVR DD - gültig ab 1. März 2025 -	
Entgeltgruppe	110 v.H.
EG 1	2.611,46 €
EG 2	2.932,85 €
EG 3	3.251,96 €
EG 4	3.473,70 €

Anlage 7a – gültig ab 1. März 2025

Ab 1. März 2025:	1,89
------------------	------

Anlage 9 AVR DD - gültig ab 1. März 2025 -							
Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden	Überstundenentgelt nach Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochenfeiertagen	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	Nacharbeitszuschlag	Samstagszuschlag
		30/25/ 20/15 v.H.		35 v.H.	50 v.H.	25 v.H.	15 v.H.
1	14,56 €	4,37 €	18,93 €	5,10 €	7,28 €	3,64 €	2,18 €
2	16,35 €	4,91 €	21,26 €	5,72 €	8,18 €	4,09 €	2,45 €
3	18,13 €	5,44 €	23,57 €	6,35 €	9,07 €	4,53 €	2,72 €
4	19,37 €	4,84 €	24,21 €	6,78 €	9,68 €	4,84 €	2,91 €
5	20,92 €	5,23 €	26,15 €	7,32 €	10,46 €	5,23 €	3,14 €
6	21,65 €	5,41 €	27,06 €	7,58 €	10,82 €	5,41 €	3,25 €
7	24,17 €	6,04 €	30,22 €	8,46 €	12,09 €	6,04 €	3,63 €
8	26,54 €	5,31 €	31,85 €	9,29 €	13,27 €	6,64 €	3,98 €
9	29,01 €	4,35 €	33,36 €	10,15 €	14,50 €	7,25 €	4,35 €
10	32,97 €	4,95 €	37,91 €	11,54 €	16,48 €	8,24 €	4,95 €
11	37,44 €	5,62 €	43,05 €	13,10 €	18,72 €	9,36 €	5,62 €
12	39,44 €	5,92 €	45,36 €	13,80 €	19,72 €	9,86 €	5,92 €
13	44,57 €	6,69 €	51,26 €	15,60 €	22,29 €	11,14 €	6,69 €

Anlage 10 a AVR DD - gültig ab 1. März 2025 -

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

I. Für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.304,18 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.304,18 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.304,18 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.989,12 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.989,12 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.989,12 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.989,12 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.909,26 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.909,26 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.909,26 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.909,26 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.160,64 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.232,93 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.297,94 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.391,89 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,
Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.429,89 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.509,65 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.617,90 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken-
pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe

1.287,46 €

Entgelttrunde AVR DD – Beschlüsse vom 12.12.2024**Anlage 10/III AVR DD - gültig ab 1. März 2025 -**

Ausbildungsjahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR DD	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 v.H.	Überstunden- entgelt nach der Anlage 8 AVR 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochen- feiertagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nacharbeits- zuschlag 25 v.H.	Samstags - zuschlag 15 v.H.
1	1.429,89 €	8,43 €	2,53 €	10,96 €	2,95 €	4,22 €	2,11 €	1,26 €
2	1.509,65 €	8,90 €	2,67 €	11,57 €	3,12 €	4,45 €	2,23 €	1,34 €
3	1.617,90 €	9,54 €	2,86 €	12,40 €	3,34 €	4,77 €	2,39 €	1,43 €

Gültig ab 01.08.2025

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 AVR.DD	112,50 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. AVR.DD	45,00 €
Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 4	22,50 €
Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 5	33,75 €
Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 2	45,00 €

B. Beschlüsse mit Geltung für ärztliche Mitarbeitende im Geltungsbereich der Anl. 8a**I. Inflationsausgleichszahlung für das Jahr 2024**

Im Gegensatz zu den übrigen Mitarbeitenden war für ärztliche Mitarbeitende der maximal steuerfrei zuwendbare Betrag noch nicht ausgeschöpft. Für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2024 erhalten ärztliche Mitarbeitende daher eine steuer- und sozialabgabenfreie Zahlung zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleich) in Höhe von maximal 500 Euro. Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.

Der Inflationsausgleich vermindert sich um ein Sechstel für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlungen anteilig. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Dezember 2024.

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

Die Inflationsausgleichszahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist auch bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

B. Entgeltentwicklung für Mitarbeitende nach der Anlage 8a AVR.DD**I. Zahlung einer Inflationsausgleichszahlung (IAZ)**

1. ¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 8a fallen, haben für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 einen Anspruch auf eine Zahlung zur Abmilderung des Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleich) in Höhe von insgesamt maximal 500,00 EUR, zahlbar im Dezember 2024. ²Der Anspruch vermindert sich jeweils um ein Sechstel für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ³Teilzeitbeschäftigte nach § 21 AVR.DD (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich nach den Sätzen 1 bis 2 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Dezember 2024.

2. Ergänzende Bestimmungen

(1) ¹Der Inflationsausgleich wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne der Nummer I.1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, ~~der Entgeltanspruch~~ im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletzengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

(3) Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.

(4) ¹Der Inflationsausgleich ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Er ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

3. Inkrafttreten am 12. Dezember 2024

II. Tabellensteigerung / Bereitschaftsdienstvergütung

Die Tabellen- und die Bereitschaftsdienstentgelte sowie der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst erhöhen sich ab dem 1. Januar 2025 um 3,7 v.H.

II. Entgeltsteigerung

1. Die Tabellenentgelte gemäß dem Anhang zu § 17 Absatz 1 Satz 1 Anlage 8a AVR.DD werden ab dem 1. Januar 2025 um 3,7 v. H. erhöht.
2. Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Anlage 8aa AVR.DD erhöht sich in Umsetzung von § 3 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR.DD entsprechend der Ziffer 1.
3. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Januar 2025 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

(Tabelle mit entsprechend Ziffer 1 erhöhten Werten an dieser Stelle wird nachgereicht).“
4. In § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR.DD wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.
5. Inkrafttreten am 1. Januar 2025

III. Regelung zur Planungs- und Verfahrenssicherheit

Beide Seiten verzichten jeweils auf die Anrufung des Schlichtungsausschusses für eigene Anträge, die noch vor dem 31. Dezember 2025 wirksam werden sollen und eine Erhöhung der Entgelttabelle und der Bereitschaftsdienstvergütungen vorsehen.

Die ARK DD hat eine Prozessvereinbarung dahingehend vereinbart, dass Verhandlungen über eine Veränderung von Mantelregelungen der Anlage 8a im Mai 2025 aufgenommen werden sollen. Es besteht Einvernehmen, dass solche Regelung nicht rückwirkend und nicht vor dem 31. Oktober 2025 in Kraft treten.

III. Planungs- und Verfahrenssicherheit

1. Beide Seiten verzichten darauf, zu Anträgen zum Beschluss von Arbeitsrechtsregelungen für ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 8a AVR.DD zu den unter I. bis II. genannten Punkten, die vor dem 31. Dezember 2025 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK.DD nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.
2. Beide Seiten vereinbaren, im Mai 2025 Verhandlungen zur Entwicklung der nicht von Punkt III Ziffer 1 erfassten Arbeitsbedingungen der Anlage 8a AVR.DD aufzunehmen und eine Verständigung bis zum 31. August 2025 herbeiführen zu wollen. Es besteht Einvernehmen, dass solche Regelungen nicht rückwirkend in Kraft treten und auch nicht vor dem 1. Oktober 2025. Dies gilt auch, wenn Anträge in der ARK.DD nicht die erforderliche Mehrheit finden und der Schlichtungsausschuss angerufen wird.

IV. Erledigung und Fortführung von Anträgen, auch in Schlichtungsverfahren

Die Anträge

- 6/2024 (Dienstgeberantrag Entgeltentwicklung Ärztinnen und Ärzte 2025/2026),
- 7/2024 (Dienstgeberantrag Abschließende Zahlung zur Abmilderung des Anstiegs der Verbraucherpreise),
- 8/2024 (Dienstgeberantrag Anpassung des § 25 der Anlage 8a AVR.DD – Beteiligung bei gekürzter Jahressonderzahlung) und
- 12/2024 (Dienstnehmerantrag zur Anlage 8a gemäß Versand vom 26.11.2024)

sind mit der Beschlussfassung erledigt. Soweit zu den genannten Anträgen bereits Schlichtungsverfahren eingeleitet wurden, verpflichten sich die Antragstellenden, diese zurückzunehmen. Der Antrag 5/2021 wird durch am 12. Dezember 2024 zu beschließende Arbeitsrechtsregelung erledigt.

IV. Erledigung und Fortführung von Anträgen, auch in Schlichtungsverfahren

Die bisherigen Anträge und Schlichtungsverfahren sind durch den getroffenen Beschluss erledigt und werden nicht weiterverfolgt.

Tabellenanhang

AVR DD Anlage 8a Anhang 1						
Monatsentgelte (40 Wochenstunden) - gültig ab 01.01.2025 -						
EG I	1. Jahr 5.612,16 €	2. Jahr 5.930,30 €	3. Jahr 6.157,50 €	4. Jahr 6.551,33 €	5. Jahr 7.020,90 €	6. Jahr 7.214,05 €
EG II	1. Jahr 7.407,17 €	4. Jahr 8.028,23 €	7. Jahr 8.573,56 €	9. Jahr 8.891,64 €	11. Jahr 9.202,14 €	13. Jahr 9.512,67 €
EG III	1. Jahr 9.277,92 €	4. Jahr 9.823,19 €	7. Jahr 10.603,36 €			
EG IV	1. Jahr 10.913,80 €	4. Jahr 11.694,00 €				

AVR DD Anlage 8a Bereitschaftsdienstentgelte nach § 11 Abs. 2						
- gültig ab 01. Jan. 2025 -						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	36,16 €	36,16 €	37,52 €	37,52 €	38,91 €	38,91 €
EG II	42,99 €	42,99 €	44,36 €	44,36 €	45,32 €	45,32 €
EG III	46,41 €	46,41 €	47,78 €			
EG IV	50,51 €	50,51 €				